



Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

19. Jahrgang | 28.07.2022 | Nummer 4



mühlenbecker land

Schildow

Dorfplatz mit
neuem Bücherschrank



Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Gemeindevertretung,
Ausschüsse und Ortsbeiräte

Informationen

der Gemeindeverwaltung, des
Bürgermeisters und der Versorger

Ortsrecht

Veröffentlichungen von Satzungen,
Verfügungen und Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.06.2022	Seite 2
Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes GML Nr.53 „Neubau Jugendclub – Bahnhofstraße 16 sowie das angrenzende Flurstück 93 der Flur 6“	Seite 4
Bebauungsplan GML Nr. 53 „Neubau Jugendclub – Bahnhofstraße 16“, OT Mühlenbeck Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	Seite 5
Bebauungsplan GML Nr. 52 „Mehrgenerationenwohnen Birkenwerderstraße 32a“, OT Zühlsdorf, Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Bekanntmachung Allgemeine Ziele und Zwecke nach § 13a (3) Nr. 2 BauGB	Seite 7
Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich GML Nr.39 „Waldorfschule-westlich des Summter Weges“, OT Schönfließ Einstellung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ	Seite 8
Bebauungsplan GML Nr.39 „Waldorfschule-westlich des Summter Weges“, OT Schönfließ Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	Seite 9
Auslegung von Plänen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Reaktivierung der Stammstrecke der Heidekrautbahn Berlin Wilhelmsruh - Awanst Schönwalde, Abschnitt Berlin, km 0,570 bis km 5,969“ im Bezirk Pankow von Berlin sowie in der Gemeinde Mühlenbecker Land im Landkreis Oberhavel des Landes Brandenburg	Seite 10
Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Reaktivierung der Stammstrecke der Heidekrautbahn Berlin Wilhelmsruh - Awanst Schönwalde Abschnitt Land Brandenburg, Bahn-km 5,969 bis Bahn-km 13,965“ in der Gemeinde Mühlenbecker Land und in der Stadt Oranienburg im Landkreis Oberhavel, in der Gemeinde Wandlitz im Landkreis Barnim des Landes Brandenburg und im Bezirk Pankow von Berlin	Seite 14
Ausführungsanordnung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Freiwilliger Landtausch Mühlenbeck, Verf.- Nr. 451021	Seite 17
Abstimmungsergebnisse Bürgerhaushalt 2021/2022	Seite 18

Nichtamtlicher Teil

Schließzeiten 2022 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 19
Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite 20
Impressum	Seite 20

Amtlicher Teil

Beginn Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG

Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 27.06.2022 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

IV/0523/22/19	Petition gegen das BV Mehrgenerationen-Wohnen- Birkenwerder Straße 32a, OT Zühlsdorf
IV/0538/22/19	Antrag der Fraktion DIE LINKE: Fortsetzung der Kita-Rechtsreform
IV/0540/22/19	Antrag der Fraktion SPD: Anbringung einer Erinnerungstafel für den Erhalt der Zehnruthenwegbrücke
IV/0535/22/19	1. Änderung zum Stellenplan 2022
IV/0512/22/19	Einstellung des Bebauungsplanverfahrens GML Nr.39 „Waldorfschule-westlich des Summter Weges“, OT Schönfließ
IV/0513/22/19	Einstellung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans Schönfließ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes GML Nr. 39 „Waldorfschule-westlich des Summter Weges“, OT Schönfließ
IV/0514/22/19	Abwägungsbeschluss Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans GML Nr. 33 „Bürogebäude und Autohandel Mühlenbecker Straße
IV/0515/22/19	Feststellungsbeschluss Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans GML Nr. 33 „Bürogebäude und Autohandel Mühlenbecker Straße, OT Schildow
IV/0516/22/19	Abschluss städtebaulicher Vertrag vorhabenbezogener B-Plan GML Nr. 33 „Bürogebäude und Autohandel Mühlenbecker Straße“, OT Schildow
IV/0517/22/19	Abwägungsbeschluss vorhabenbezogener B-Plan GML Nr. 33 „Bürogebäude und Autohandel Mühlenbecker Straße“, OT Schildow
IV/0518/22/19	Satzungsbeschluss vorhabenbezogener B-Plan GML Nr. 33 „Bürogebäude und Autohandel Mühlenbecker Straße“, OT Schildow
IV/0519/22/19	Aufstellungsbeschluss B-Plan GML Nr. 52 „Mehrgenerationenwohnen Birkenwerderstraße 32a“, OT Zühlsdorf
IV/0520/22/19	Einleitungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck für die Fläche des B-Plan GML Nr. 53 „Neubau Jugendclub - Bahnhofstraße 16“, OT Mühlenbeck
IV/0521/22/19	Aufstellungsbeschluss B-Plan GML Nr. 53 „Neubau Jugendclub - Bahnhofstraße 16“, OT Mühlenbeck

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

IV/0533/22/19	Auftragsvergabe zur Revitalisierung Dorfteich im Gutspark Schönfließ
---------------	--

Verwiesen in die Ausschüsse

IV/0538/22	Antrag der Fraktion CDU: Aufstellung von Wasserspendern für die Trinkwasserversorgung in den Horteinrichtungen und Grundschulen im MbL
IV/0539/22	Antrag der Fraktion Bündnis90/Grüne: Überarbeitung der Planungen zum Ausbau der Hermsdorfer Straße als Fahrradstraße und Fördermittel beantragen

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes GML Nr. 53 „Neubau Jugendclub – Bahnhofstraße 16 sowie das angrenzende Flurstück 93 der Flur 6“

Hier: Bekanntmachung über die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 27.06.2022, mit Beschluss-Nr. IV/0520/22/19 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes GML Nr. 53 „Neubau Jugendclub – Bahnhofstraße 16“ sowie das angrenzende Flurstück 93 der Flur 6 beschlossen.

Planungsziele

Planungsziel ist die Änderung der bisherigen Darstellung als Gemischte Baufläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Osten des Ortskernes von Mühlenbeck und wird wie folgt begrenzt:

- durch das Flurstück 95 der Flur 6 im Westen,
- durch die Bahnhofstraße im Norden
- durch die Woltersdorfer Straße im Süden
- durch die Bahnhofstraße 18, Flurstück 98 Flur 6, im Osten

Die genannten Flurstücke im Geltungsbereich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes, Flurstück 93 und 94 der Flur 6 in der Gemarkung Mühlenbeck, sind ca. 5.501m² groß.

Vorgesehenes Planverfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß BauGB mit Umweltprüfung. Gemäß §2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet.

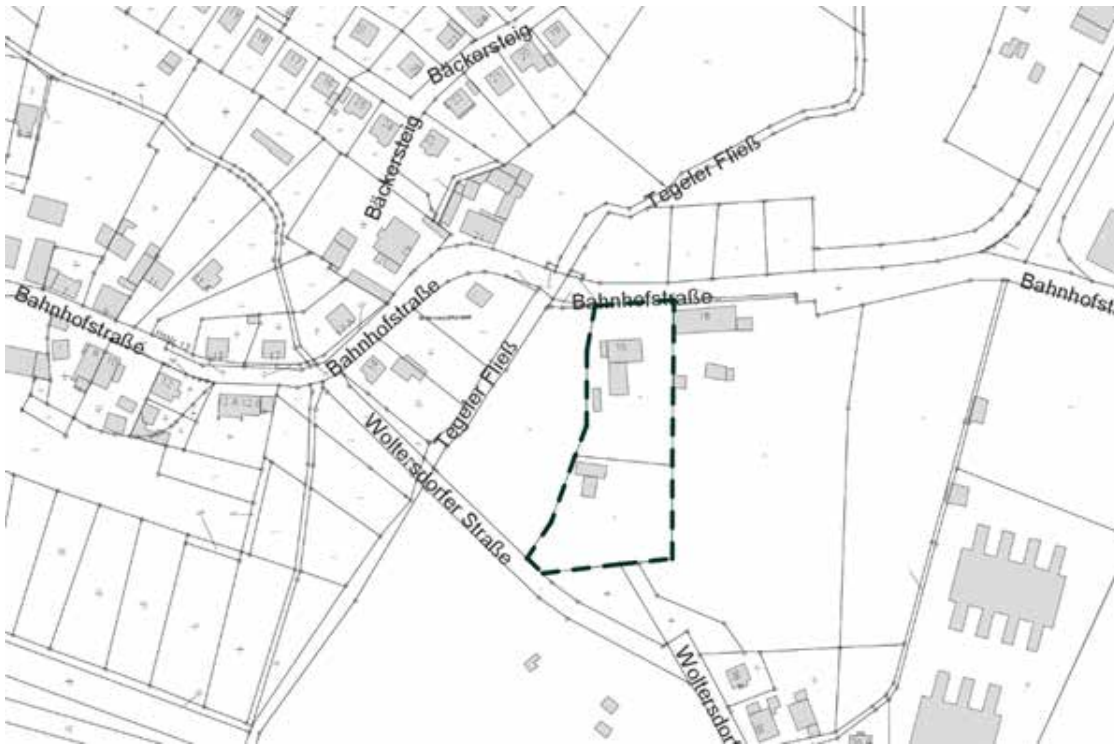
Die Aufstellung des Bebauungsplans GML Nr. 53 "Neubau Jugendclub – Bahnhofstraße 16", OT Mühlenbeck und die hier eingeleitete Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Mühlenbecker Land, den 28.06.2022

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil



Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Plangebiet der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 53 „Neubau Jugendclub – Bahnhofstraße 16“, OT Mühlenbeck
Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 27.06.2022, mit Beschluss-Nr. IV/0521/22/19 die Aufstellung des Bebauungsplans GML Nr. 53 „Neubau Jugendclub – Bahnhofstraße 16“, OT Mühlenbeck beschlossen.

Planungsziel

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Jugendclubs in Mühlenbeck.

Aufgrund der Lage im Außenbereich ist hier die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet der Änderung des Bebauungsplanes liegt im Osten des Ortskernes von Mühlenbeck und wird wie folgt begrenzt:

- durch das Flurstück 95 der Flur 6 im Westen,
- durch die Bahnhofstraße im Norden
- durch die Woltersdorfer Straße im Süden
- durch die Bahnhofstraße 18, Flurstück 98 Flur 6, im Osten

Das Plangebiet hat eine Größe von 2.839 m².

Amtlicher Teil

Vorgesehenes Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß BauGB mit Umweltprüfung.

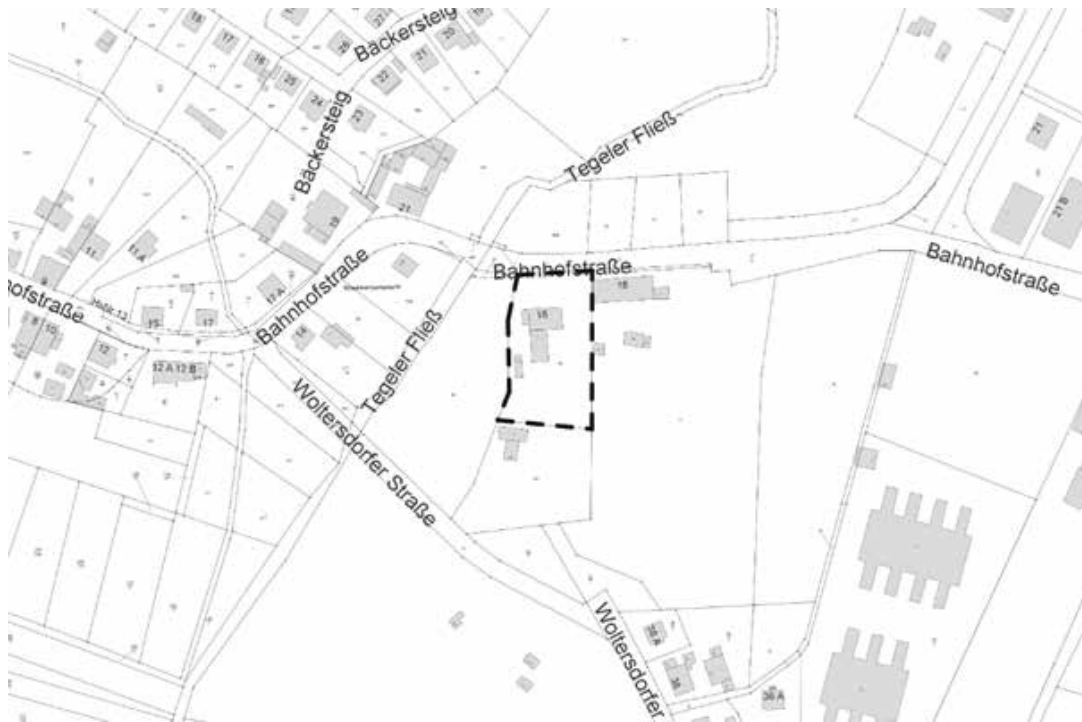
Gemäß §2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Die hier beschlossene Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck für die Teilfläche Jugendclub erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Mühlenbecker Land, den 28.06.2022

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel



Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes GML Nr. 53 „Neubau Jugendclub – Bahnhofstraße 16“, OT Mühlenbeck

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 52 „Mehrgenerationenwohnen Birkenwerderstraße 32a“, OT Zühlsdorf, Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB
Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Bekanntmachung Allgemeine Ziele und Zwecke nach § 13a (3) Nr. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 27.06.2022, mit Beschluss-Nr. IV/0519/22/19 die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 52 „Mehrgenerationenwohnen Birkenwerder-

Amtlicher Teil

straße 32a“, OT Zühlsdorf beschlossen.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Plangebiet dieses Bebauungsplans befindet sich im Ortsteil Zühlsdorf an der Birkenwerderstraße und wird umgrenzt

- durch die Oranienburger Straße im Norden
 - westlich durch die Flurstücke 175/19 und 175/20, der Flur 2, der Gemarkung Zühlsdorf
 - im Norden durch das Flurstück 175/25, Flur 2, der Gemarkung Zühlsdorf
 - im Nordosten durch die Birkenwerderstraße
- Sowie im Osten durch das Flurstück 176/6, Flur 2, der Gemarkung Zühlsdorf

Das Planungsgebiet hat eine Größe von 2569m². Der Geltungsbereich beinhaltet das Flurstück 175/26, Flur 2, der Gemarkung Zühlsdorf.

Planungsziel

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Wohngebäuden, die dem Zwecke des Mehrgenerationenwohnen dienen sollen, auf dem Flurstück. Im aufzustellenden Bebauungsplan soll dafür ein Allgemeines Wohngebiet als Art der Nutzung festgesetzt werden.

Vorgesehenes Planverfahren

Der Bebauungsplan soll als Planung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß §2 (4) BauGB aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan ist gemäß §13a Abs. 2 Nr. 2 im Wege der Berichtigung anzupassen.

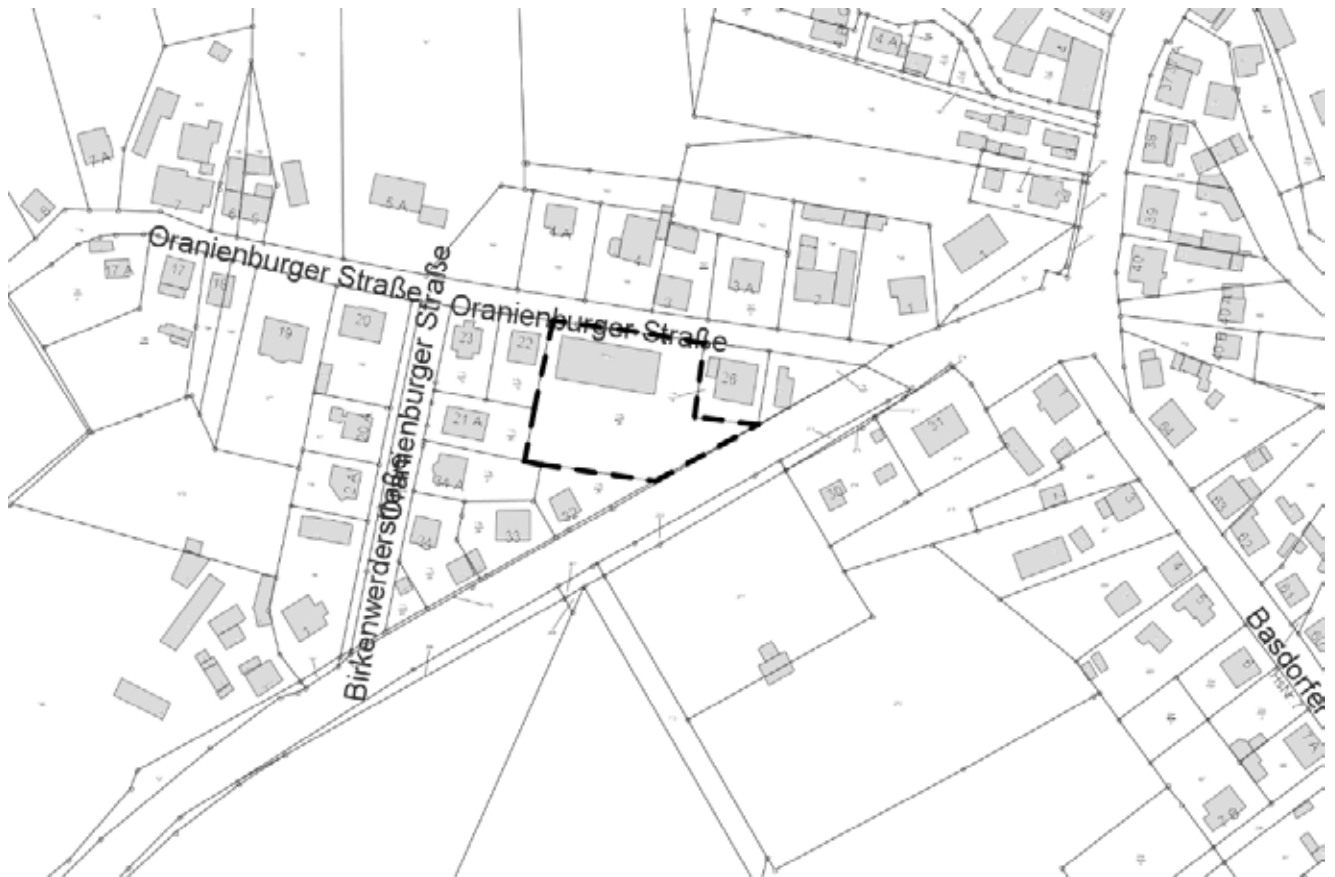
Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land Haus II, Zimmer 208, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck zu den untenstehenden Sprechzeiten informieren und sich in der **Zeit vom 08.08.2022 bis einschließlich 07.09.2022** zur Planung äußern.

Montag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

Mühlenbecker Land, den 28.06.2022

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes GML Nr. 52 „Mehrgenerationenwohnen Birkenwerderstraße 32a“, OT Zühlsdorf

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich GML Nr. 39 „Waldorfschule-westlich des Summter Weges“, OT Schönfließ
Hier: Einstellung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 28.06.2022 mit Beschluss-Nr. IV/0513/22/19 die Einstellung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes GML Nr.39 „Waldorfschule-westlich des Summter Weges“; OT Schönfließ beschlossen.

Sie hebt den gefassten Einleitungsbeschluss vom 25.02.2019 auf.

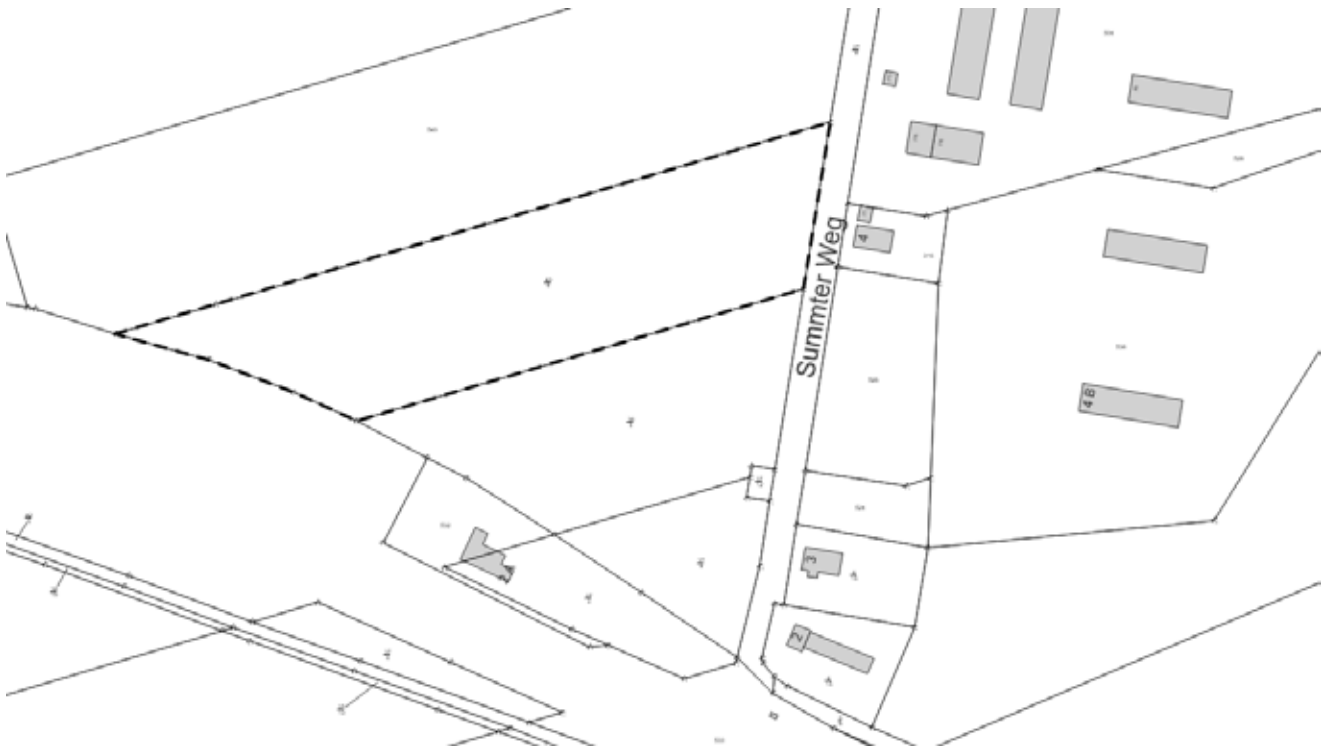
Das Verfahren wird eingestellt, da in den letzten Jahren keine weiteren Planaktivitäten stattgefunden haben.

Mühlenbecker Land, den 28.06.2022

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil



Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Plangebiet der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr.39 „Waldorfschule-westlich des Summter Weges“, OT Schönfließ

Hier: Einstellung des Bebauungsplanverfahrens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 28.06.2022 mit Beschluss-Nr. IV/0512/22/19 die Einstellung des Bebauungsplanes GML Nr.39 „Waldorfschule-westlich des Summter Weges“; OT Schönfließ beschlossen.

Sie hebt den gefassten Aufstellungsbeschluss vom 25.02.2019 auf.

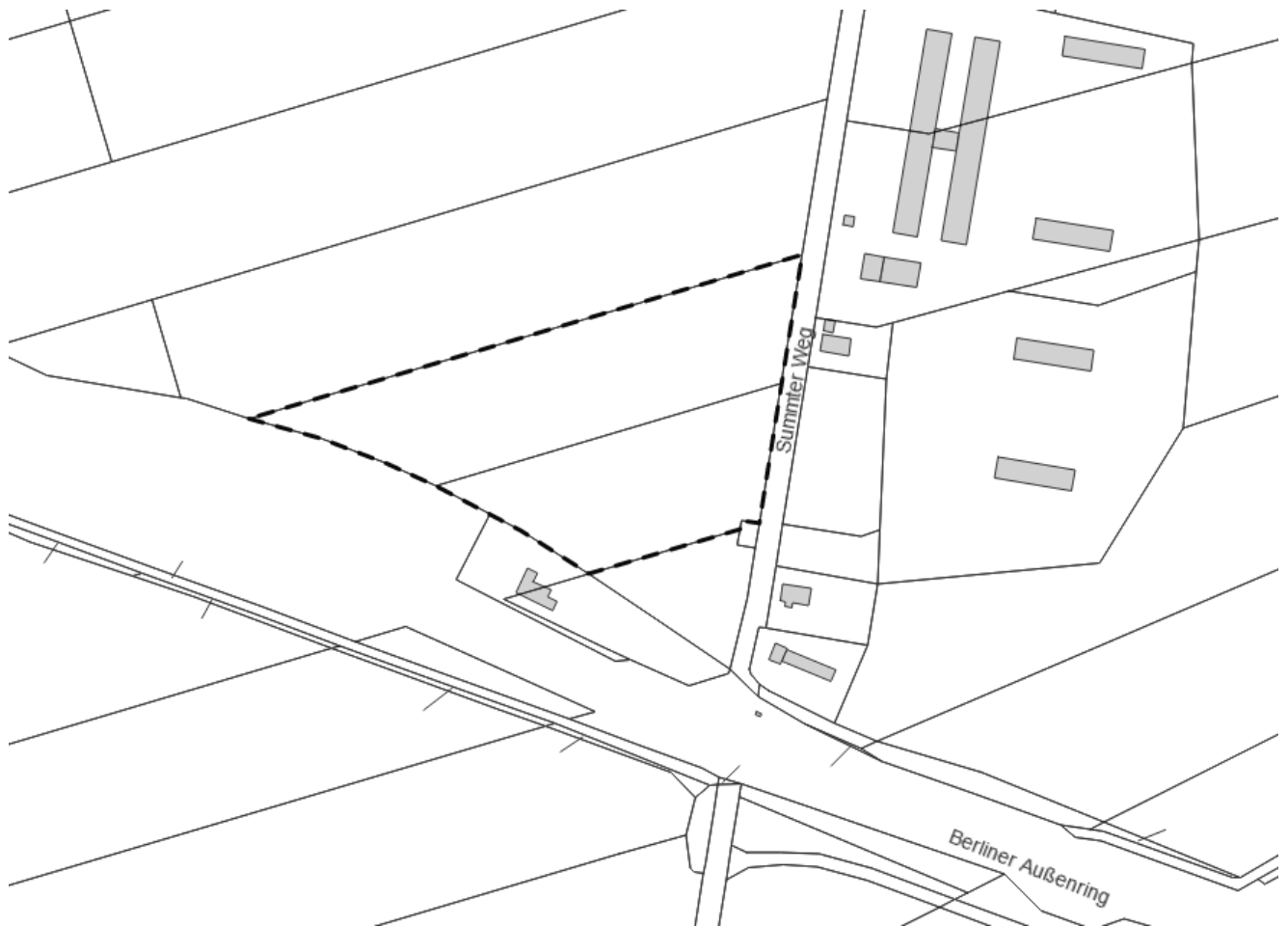
Das Bebauungsplanverfahren wird eingestellt, da in den letzten Jahren keine weiteren Planaktivitäten stattgefunden haben.

Mühlenbecker Land, den 28.06.2022

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil



Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Plangebiet des Bebauungsplanes GML Nr. 39 „Waldorfschule-westlich des Summter Weges“, OT Schönfließ

BEKANNTMACHUNG

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz

Auslegung von Plänen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Reaktivierung der Stammstrecke der Heidekrautbahn Berlin Wilhelmsruh - Awanst Schönwalde, Abschnitt Berlin, km 0,570 bis km 5,969“ im Bezirk Pankow von Berlin sowie in der Gemeinde Mühlenbecker Land im Landkreis Oberhavel des Landes Brandenburg

Bekanntmachung vom 16.06.2022 – SenUMVK IV E 14-Ka – 2021-0038

Telefon: (030) 9025-1447 oder (030) 9025-1552, intern 925-1447

Die Niederbarnimer Eisenbahn-AG (NEB) hat als Vorhabenträgerin die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) sowie in Verbindung mit §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das o.g. Vorhaben „Reaktivierung der Stammstrecke der Heidekrautbahn Berlin Wilhelmsruh - Awanst Schönwalde, Abschnitt Berlin, km 0,570 bis km 5,969“ in den Bezirken Pankow und Reinickendorf von Berlin beantragt.

Amtlicher Teil

Ziel des Vorhabens ist die Wiederherstellung einer direkten Schienenverbindung für den Personenverkehr des ländlichen Raumes mit Berlin auf der Stammstrecke der Heidekrautbahn im Halbstundentakt mit einer Erhöhung der Geschwindigkeit von bisher 60 km/h auf 80 km/h; es entstehen Schallschutzansprüche. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erneuerung der Gleis- und Tiefbauanlagen einschließlich Entwässerungs- und Kabelanlagen, Herstellung der Verkehrsstationen Berlin PankowPark, Berlin-Rosenthal und Berlin-Blankenfelde, Herstellung von technisch gesicherten Bahnübergängen (BÜ) Hertzstraße, Lessingstraße, Friedhof Pankow (nur Fußgänger BÜ), Wilhelmsruher Damm, Quickborner Straße und Bahnhofstraße Blankenfelde mit Schrankenanlagen sowie Erneuerung BÜ Lübarser Weg (Kreuzung Mauerweg) mit Umlaufsperrern für Fußgänger, Beseitigung der Querung des Feldweges bei km 3,86, Errichtung eines Elektronischen Stellwerkes (ESTW) am Bahnhof Berlin Rosenthal, Aufstellen von Schalthäusern und Funkmasten sowie landschaftspflegerische Maßnahmen. Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Bezirken Pankow und Reinickendorf von Berlin in Anspruch genommen.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Absatz 1, 2 UVPG, da sie vom Vorhabenträger beantragt wurde und die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, IV E 1 als zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig nach § 7 Absatz 3 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 UVPG erachtet. Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG, § 7 Absatz 3 Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Plan für das eingangs bezeichnete Bauvorhaben (Erläuterungsbericht und Pläne sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen bestehend aus Entwässerungskonzept und Hydraulische Berechnungen Unterlage U 10, Landschaftspflegerischer Begleitplan U 15, FFH Verträglichkeitsprüfung U 16, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag U 17, Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich Umweltbericht U 18, Schalltechnische Gutachten U 19 und Erschütterungstechnisches Gutachten U 20) wird entsprechend der §§ 2, 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) im Internet unter: <https://www.berlin.de/planfeststellungen/> vom **08.08.2022** bis **07.09.2022** sowie im UVP-Portal des Landes Berlin <https://www.uvp-verbund.de/startseite> unter der Kategorie Verkehrsvorhaben - Bundesland Berlin - Zulassungsverfahren und ebenso die Bekanntmachung am **05.08.2022** veröffentlicht.

Um eine physische Inaugenscheinnahme der o.g. Planunterlagen als zusätzliches Informationsangebot zu ermöglichen, erfolgt eine Auslegung der Planunterlagen vom **08.08.2022** bis zum **07.09.2022**

im Bezirksamt Pankow von Berlin,
Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste,
Stadtentwicklungsamt, Stadt KIS,
Storkower Straße 97, 10407 Berlin,
Tel.: 030 90295 3465, E-Mail: stefan.brost@ba-pankow.berlin.de sowie

in der Gemeinde Mühlenbecker Land,
Haus II, Zimmer 208
Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land,
Tel.: 033056 84120, E-Mail: landmann@muehlenbecker-land.de,

Die Auslegungszeiten für die Gemeinde Mühlenbecker Land sind montags 08:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr, dienstags 08:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr, mittwochs 08.00–13.00 Uhr, donnerstags 08:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr, sowie freitags 08:00–13:00 Uhr.

Eine Einsichtnahme kann nur nach vorheriger Terminvereinbarung beim Bezirksamt Pankow von Berlin per E-Mail und bei der Gemeinde Mühlenbecker Land telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

Es sind die jeweils aktuell am Tag der Einsichtnahme geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Öffnungszeiten, Zutritts- und Abstandsregeln sowie Hygienevorschriften zu beachten.

Falls Erläuterungen und Auskünfte zu den Planunterlagen gewünscht werden, besteht die Möglichkeit, sich bei der Vertreterin der Vorhabenträgerin – Frau Kilian Tel.: (030) 396011352 während des Auslegungszeitraumes, am Di und Do von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr - zu informieren.

Amtlicher Teil

Hinweise

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann spätestens 1 Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis einschließlich **07.10.2022** (maßgebend ist der Eingang in der Verwaltung) Einwendungen und Stellungnahmen bei der zuständigen Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, IV E 1, Postanschrift: Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin (während der Auslegungszeit auch am Auslegungsort) schriftlich oder zur Niederschrift (Raum Ru 407) oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 versehen an die E-Mail-Adresse post@senumvk.berlin.de erheben bzw. äußern.

Abgaben von Erklärungen zur Niederschrift können ausschließlich nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel: (030) 9025-1447) abgegeben werden.

Anerkannte Vereinigungen nach §§ 2, 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung ebenfalls Gelegenheit zur Einsicht in dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten und Planunterlagen. Sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Einwendungen und Stellungnahmen müssen das Bauvorhaben bezeichnen sowie den geltend gemachten Belang und dessen Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind nach § 21 Absatz 4 UVPG für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind ebenfalls ausgeschlossen. Diese Äußerungsfrist gilt nur für dieses Verwaltungsverfahren und auch für solche Einwendungen, die sich nach § 21 Absatz 5 UVPG nicht auf die Umweltauswirkungen beziehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen nach § 17 Absatz 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine förmliche Erörterung nach § 18a AEG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 PlanSiG verzichten.

Falls ein Erörterungstermin stattfindet, wird dieser zu gegebener Zeit gesondert ortsüblich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen und Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Amtlicher Teil

5. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und an diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung nach § 74 Absatz 5 VwVfG ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 18 Absatz 1 UVPG.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Absatz 1 Satz 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht nach § 19 Absatz 3 AEG an dem vom Plan betroffenen Flächen zu.
8. Die Erhebung dieser Daten erfolgt entsprechend der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren werden die von Ihnen erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit beurteilen zu können. Wir können die Daten an die Planfeststellungsbehörde, die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO i. V. m. § 3 Satz 1 Berliner Datenschutzgesetz. Die Hinweise zum Datenschutz sind mit ausgelegt und auch im Internet unter: <https://www.berlin.de/sen/uvk/service/formulare/datenschutz/> einsehbar.

Rechtsgrundlagen:

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in der Fassung vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, ber. 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist"

Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) vom 21. April 2016, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist
Vertrauensdienstegesetz (VDG) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist

Gesetz zur Sicherung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I Nr. 24 S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist

Leiter der Anhörungsbehörde
Clemens Wanzek

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Reaktivierung der Stammstrecke der Heidekrautbahn Berlin Wilhelmsruh - Awanst Schönwalde Abschnitt Land Brandenburg, Bahn-km 5,969 bis Bahn-km 13,965“ in der Gemeinde Mühlenbecker Land und in der Stadt Oranienburg im Landkreis Oberhavel, in der Gemeinde Wandlitz im Landkreis Barnim des Landes Brandenburg und im Bezirk Pankow von Berlin

Die Niederbarnimer Eisenbahn AG („Vorhabenträgerin“) hat am 20.12.2021 für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG und § 1 VwVfGBg und § 73 VwVfG beantragt.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die Reaktivierung der Stammstrecke der „Heidekrautbahn“ von Berlin-Wilhelmsruh bis zum Abzweig Schönwalde (derzeit Ausweichanschlussstelle (Awanst) Schönwalde). Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine grundlegende Erneuerung des 13,395 km langen Streckenabschnitts der Strecke 6501 einschließlich der technischen Ausrüstung und Ausstattung aller betriebs- und verkehrsnotwendigen Anlagen. Ziel dieser Reaktivierung ist die Wiederaufnahme der Personenbeförderung auf der Stammstrecke im Halbstundentakt mit 80 km/h, statt bisher 60 km/h. Die Reaktivierung ist Teil des Infrastrukturprojekts i2030 der Länder Berlin und Brandenburg.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Absatz 1, 2 UVPG, da sie vom Vorhabenträger beantragt wurde und das Landesamt für Bauen und Verkehr als zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig nach § 7 Absatz 3 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 UVPG erachtet.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Schildow und Mühlenbeck in der Gemeinde Mühlenbecker Land und in der Gemarkung Zehlendorf in der Stadt Oranienburg im Landkreis Oberhavel und in der Gemarkung Schönwalde in der Gemeinde Wandlitz im Landkreis Barnim beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

08. August 2022 bis 07. September 2022

während der Dienststunden

Montag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, Haus II, Zimmer 208, 16567 Mühlenbecker Land, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Für die Einsichtnahme wird um eine vorheriger Terminvereinbarung per E-Mail landmann@muehlenbecker-land.de oder Telefonnummer 033056 84120 gebeten.

Es sind die aktuellen Hygiene- und Verhaltensregelungen, nachzulesen auf der Internetseite <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/coronavirus/informationen-zum-neuartigen-coronavirus/>, zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der auslegenden Verwaltungsbehörde besonders zu beachten.

Amtlicher Teil

Zudem wird der Plan im Internet auf <https://LBV.brandenburg.de> Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal der Länder für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- U 1 Erläuterungsbericht
- U 10 Entwässerungskonzept und hydraulische Berechnungen
- U 15 Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Bestand- und Konfliktplänen und Maßnahmeblättern
- U 16 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- U 17 Artenschutzbeitrag
- U 18 Umweltverträglichkeitsprüfung
- U 19 Schalltechnische Gutachten
- U 20 Erschütterungstechnische Gutachten
- U 21 Abfalltechnischer Bericht

Falls fachtechnische Erläuterungen und Auskünfte zu den Planunterlagen gewünscht werden besteht die Möglichkeit, sich beim Vertreter der Vorhabenträgerin Frau Kilian, Tel.: 030/396 011 352 während des Auslegungszeitraumes am Dienstag und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr zu informieren.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens 1 Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **07. Oktober 2022** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2110, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Gemeinde Mühlenbecker Land, Kastanienallee 19, 16567 Mühlenbecker Land, **Einwendungen gegen den Plan schriftlich** oder zur Niederschrift zum Geschäftszeichen 2110-31202/6501/004 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter https://LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf für das Landesamt für Bauen und Verkehr aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a AEG i. V. m. § 73 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a AEG i. V. m. § 73 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 36 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen) von der Auslegung des Plans.
5. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwen-

Amtlicher Teil

dungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde der Gemeinde Mühlenbecker Land <https://www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauleit-flaechennutzungsplaene-planungsunterlagen/aktuelle-beteiligungenauslegungen/> gemäß § § 27a VwVfG zugänglich.
11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach § 16 Abs. 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.
12. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Niederbarnimer Eisenbahn AG als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige

Amtlicher Teil

personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Aufgrund des Covid-19-Infektionsgeschehens wird darum gebeten, für die Einsichtnahme in die Unterlagen nach Möglichkeit vorrangig die Zugangsmöglichkeiten im Internet zu nutzen und Einwendungen schriftlich (per Post oder Fax) oder elektronisch (E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur) einzureichen.

Im Auftrag
gez. Röding

AUSFÜHRUNGSANORDNUNG

Land Brandenburg Landesamt für Ländliche Entwicklung

Im

Freiwilligen Landtausch Mühlenbeck Verf.-Nr. 451021

wird hiermit die Ausführung des Tauschplanes gemäß § 103f Abs. 3 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Tauschplanes wird der **1. August 2022** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke Eigentum des entsprechenden Beteiligten des Verfahrens. Der im Tauschplan begründete neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Tauschpartner nichts Abweichendes vereinbart haben.

Haben Festsetzungen des Tauschplans Auswirkungen auf Pachtverhältnisse und können sich die Beteiligten nicht einigen, sind Anträge auf Regelung der Pachtverhältnisse gemäß § 70 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu stellen.

Gründe

Im o. g. freiwilligen Landtausch ist der Tauschplan unanfechtbar. Seine Ausführung war daher nach § 103f Abs. 3 Satz 2 FlurbG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Neuruppin, den 28. Juni 2022

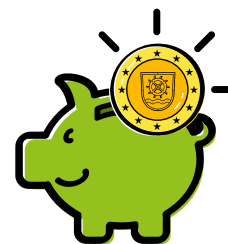
Im Auftrag
Allert

Siegel

Amtlicher Teil

Bürgerhaushalt 2021/2022

Abstimmung & Ergebnisse



In diesem Jahr kamen von den 100 eingereichten Bürgervorschläge 30 zur Abstimmung, inhaltsgleiche Projekte wurden zusammengefasst, so dass für 23 Vorhaben bis zu 3 Stimmen abgegeben werden konnten.

Und so sehen die Ergebnisse aus:

Es haben 168 Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Mühlenbecker Land an der Wahl teilgenommen; 502 gültigen Stimmen wurden abgegeben. Die meisten Stimmen kamen aus dem Ortsteil Mühlenbeck, 76 Bürgerinnen und Bürger dieses Ortsteils nahmen an der Abstimmung teil. Insgesamt stehen für die Vorhaben 50.000 Euro zur Verfügung, die sich auf die Projekte wie folgt aufteilen:

Platz	Allen Gewinnerprojekten und ihren Initiatoren einen herzlichen Glückwunsch!	Kosten	Stimmen
1	„Gewaltpräventionskurs für Kinder“	15.000 €	90
2	„Open-Air-Kino“	15.000 €	61
3	„Tischtennisplatte am Spielplatz Mühlenring, OT Mühlenbeck“	1.500 €	45
4	„Anlegen von Insektenhotels“	4.500 €	32
5	„Fahrradständer/Anlehnbügel an den Bushaltestellen“	4.000 €	29
	„Schwalben- oder Fledermausturm aufstellen“	(14.500 €)	29
6	„Beleuchtung auf den Spielplatz am Kiessee Schildow“	8.000 €	27
	Nicht mehr in der Umsetzung		
7	„Untersuchung Boden/Wasser auf gesundheitsgefährdende Stoffe“		25
8	„Basketball-Platz“		22
9	„Weihnachtliche Beleuchtung“		20
10	„Erneuerung Rastplatz Zehnruutenweg“		18
11	„Mitfahrbänke“		17
12	„Verschönerung Dorfanger Schönfließ“		14
13	„Bänke Friedhof Summt“		13
14	„Bänke Sport- und Spielplatz Zühlsdorf“		12
15	„Bänke Spielplatz Lessingstraße“		10
16	„Gründung eines Sinfonieorchesters“		7
	„Spielzeugkiste für den Spielplatz in Feldheim“		7
17	„Erneuerung Spielgeräte Am Anger Schönfließ“		6
	„Verbesserung der Beschilderung Berliner Mauerweg“		6
18	„Anschaffung von Bilderrahmen“		5
19	„Bänke Spielplatz Am Anger Schönfließ“		4
20	„Autarke E-Bike-Stationen“		3

Wie geht es nun weiter?

Entsprechend Verfügbarkeit und Terminabstimmungen werden die Projekte in diesem und im nächsten Jahr umgesetzt. Die Open-Air-Kino-Veranstaltungen wird es im Sommer 2023 geben, erste Kontakte mit Anbietern sind bereits geknüpft. Auf Platz 5 sind zwei Projekte mit gleicher Stimmzahl gewählt. Auf Grund der Restsumme kann der Schwalben-/Fledermausturm leider nicht mehr umgesetzt werden. Es soll daher Projekt 88 „Fahrradbügel“ umgesetzt werden und Projekt 20 „Beleuchtung Spielplatz“ nachrücken.

Informationen auf unserer website

Das **Glück** liegt so nah



mühlenbecker land

Amtlicher Teil**Ende des amtlichen Teils****Nichtamtlicher Teil****SCHLIESSZEITEN 2022****der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land**

Kindereinrichtung	Sommer	Weihnachten/ Jahreswechsel	Schließ-/ Verfügungstage
Hort „Kinderland“	01.08. – 19.08.2022	27.12. – 31.12.2022	27.05.2022 08.06.2022 28.10.2022 07.12.2022 ab 14:30 Uhr
Kita „An der Heidekrautbahn“	01.08. – 19.08.2022	27.12. – 31.12.2022	1 Tag Weiterbildung 27.05.2022 08.06.2022 07.12.2022 ab 14:30 Uhr
Kita „Spatzenhaus“	05.08. ab 12.00 Uhr – 19.08.2022	27.12. – 31.12.2022	1 Tag Weiterbildung 27.05.2022 08.06.2022 07.12.2022 ab 14:30 Uhr
Hort „Mühlenbecker Land Kids“	11.07. – 29.07.2022	27.12. – 31.12.2022	1 Tag Weiterbildung 27.05.2022 08.06.2022 07.12.2022 ab 14:30 Uhr
Kita „Raupe Nimmersatt“	11.07. – 29.07.2022	27.12. – 31.12.2022	02.03.2022 Weiterbildung 27.05.2022 08.06.2022 30.09.2022 07.12.2022 ab 14:30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	11.07. – 29.07.2022	27.12. – 31.12.2022	1 Tag Weiterbildung 27.05.2022 08.06.2022 07.12.2022 ab 14:30 Uhr
Kita „Am Schlosspark“	01.08. – 19.08.2022	27.12. – 31.12.2022	1 Tag Weiterbildung 27.05.2022 08.06.2022 07.12.2022 ab 14:30 Uhr
Kita „Schneckenhaus“	11.07. – 29.07.2022	27.12. – 31.12.2022	1 Tag Weiterbildung 27.05.2022 08.06.2022 07.12.2022 ab 14:30 Uhr

Die Schließzeiten wurden den jeweiligen Kita-Ausschüssen zur Kenntnis gegeben.

Eine Ersatzbetreuung kann im Bedarfsfall sichergestellt werden.

Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden der Ortsvorsteher

Ortsteil Mühlenbeck Ortsvorsteherin: Kerstin Rennspieß Stellvertreterin: Dr. Barbara Jockel	Jeden ersten und dritten Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 Telefon: 033056 – 74 679 Mobil: 0176 / 64 82 32 45 E-Mail: krennspiess@aol.com
Ortsteil Schildow Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck Stellvertreterin: Katja Behrendt-Didszun	Jeden ersten Dienstag im Monat 17.30 - 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6 Tel: 033056 – 23664 oder 033056 – 82152
Ortsteil Schönfließ Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreter: Peter Kunkel	Termine nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1 Tel: 0176 / 70 98 92 76 E-Mail: info@mario-müller.de
Ortsteil Zühlsdorf Ortsvorsteher: Thomas Pump Stellvertreterin: Jana Liepe	Termine nach Vereinbarung Telefon: 033397 389 635 Fax: 033397 717 80 E-Mail: ortsvorsteher-zuehlsdorf@t-online.de

Impressum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 03.11.2022 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.

Redaktionsschluss ist der 12.10.2022

Foto Titel: Fotogruppe SichtWeisen

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,
OT Mühlenbeck
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,
E-Mail: Gemeinde@muehlenbecker-Land.de

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

Wiegedrukt, ein Geschäftsbereich der Druck- und Verlagshaus Wiege GmbH,
Herrenstraße 20, 48477 Hörstel
Telefon: 05459/8050-190, Telefax: 05459/8050-1929
E-Mail: info@wiegedrukt.com